

## *Kostentragung bei einer Ärztekommision*

*von RA Dr. Johannes Hebenstreit*

### *Zu den Kosten der Ärztekommision in der Unfallversicherung*

Ist im Rahmen einer Unfallversicherung strittig, ob überhaupt ein versicherungspflichtiger Unfall vorliegt oder nicht, hat der Versicherungsnehmer nur die Möglichkeit, den Versicherer vor dem zuständigen Gericht zu klagen. Sind hingegen auch oder nur Umfang und Art einer behaupteten Unfallfolge strittig, so ist es auch möglich, zunächst die sog. „Ärztekommision“ anzurufen, deren Zweck es ist, unter vorläufiger Vermeidung eines Prozesses Klarheit auf medizinischer Ebene herbeizuführen. Aber nicht nur der Versicherungsnehmer, sondern auch der Versicherer kann verlangen, dass vor einem Gerichtsverfahren die Ärztekommision gebildet wird. Wenn es eine Seite wünscht, ist das Ärztekommisionsverfahren also zwingend.

Die Ärztekommision besteht aus medizinischen Fachleuten, die in gleicher Anzahl sowohl vom Versicherungsnehmer, als auch vom Versicherer nominiert werden. Die so ausgewählten Personen bestimmen dann ihrerseits einen Obmann, unter dessen Leitung die relevanten medizinischen Fragen geklärt werden.

Zu den Kosten dieser Ärztekommision war bisher in den Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung regelmäßig vorgesehen, dass sie von den Parteien im Verhältnis des Obsiegens bzw. Verlierens getragen werden<sup>1</sup>. Für den Versicherungsnehmer war diesbezüglich auch eine Obergrenze vorgesehen. Diese Bestimmung wurde jetzt aber vom Obersten Gerichtshof gekippt<sup>2</sup>:

Der Verein für Konsumenteninformation hatte gegen diese Kostentragungsregelung geklagt und behauptet, die Klausel sei rechtswidrig: Da dem Versicherungsnehmer das Ärztekommisionsverfahren gegen dessen Willen aufgezwungen werden könne, er aber keinerlei Einfluss auf die konkreten Kosten habe, könne diese Regelung mit dem Konsumentenschutzgesetz nicht vereinbart werden. Der OGH bestätigte diese Auffassung: Im Ärztekommisionsverfahren bestimmen die Ärzte ihre Gebühren selbst; es gibt keinen fixen Tarif und keine Überprüfungsmöglichkeit durch einen Unbeteiligten. Der Versicherungs-



**Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\***  
\*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT  
**DR. HEBENSTREIT** 

**Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\***  
\*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg  
T +43 (662) 871 871  
F +43 (662) 871 871 22  
M office@ra-hebenstreit.at  
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600  
DVR 4000366

---

<sup>1</sup> Art. 16 Z 7 AUVB.

<sup>2</sup> OGH vom 10.09.2014, 7 Ob 113/14i.

## *Kostentragung bei einer Ärztekommision*

*von RA Dr. Johannes Hebenstreit*

nehmer hat daher keine Möglichkeit, seriös abzuschätzen, was ihn erwartet. Auch die vorgesehene Höchstgrenze ändert laut OGH nichts, denn innerhalb des durch diese Grenze vorgegebenen Rahmens ist schlicht nicht abschätzbar, mit welchen Kosten konkret zu rechnen ist. Derart intransparente Regelungen verstoßen gegen § 6 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz, wonach in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmungen nicht unklar sein dürfen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Versicherungsbranche auf diese Entscheidung reagiert. Die bisherige Regelung muss aber jedenfalls geändert werden.



**Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\***  
\*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT  
**DR. HEBENSTREIT** 

**Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.\***  
\*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg  
T +43 (662) 871 871  
F +43 (662) 871 871 22  
M office@dra-hebenstreit.at  
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600  
DVR 4000366